

**Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene
des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen
aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03)**

Präambel

Das am 22. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) hebt strafrechtliche Verurteilungen und gerichtliche Unterbringungsanordnungen auf, die im heutigen Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind (vgl. § 1 Absatz 1 und 2 StrRehaHomG). Als Anerkennung des durch die Verurteilung erlittenen Strafmakels haben die mit dem Gesetz Rehabilitierten einen Anspruch auf 3.000 EUR je aufgehobenes Urteil und 1.500 EUR je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung. Die Frist für die Beantragung einer solchen Entschädigung ist mit Gesetz vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) bis einschließlich 21. Juli 2027 verlängert worden.

Aber nicht erst eine Verurteilung, sondern bereits die Strafverfolgung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ist – jedenfalls aus heutiger Sicht – als unvereinbar mit dem freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes zu bewerten. Insbesondere die Untersuchungshaft griff – ebenso wie die Strafhaft – massiv in die Grundrechte der Betroffenen ein und beeinträchtigte auch ihre Lebensverhältnisse insgesamt. Aber auch andere Strafverfolgungsmaßnahmen konnten das Leben der Betroffenen nachhaltig negativ beeinflussen.

Personen, gegen die Untersuchungshaft oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen wegen der in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten Strafnormen vollzogen wurden, deren Verfahren jedoch mit Freispruch endete oder durch Einstellung beendet wurde, können nach dem StrRehaHomG jedoch nicht entschädigt werden, denn Kern des Gesetzes ist die Aufhebung des Strafurteils und des damit verbundenen Strafmakels. Diesen Personen ist durch eine Entschädigungsleistung ein Zeichen der Rehabilitierung zuzuerkennen.

Darüber hinaus führte bereits die bloße Existenz der einschlägigen Strafvorschriften aufgrund der damit verbundenen Stigmatisierung zu einer Einschränkung der Lebensführung und zu teilweise belasteten Biografien, zu Benachteiligungen und Ausgrenzungen.

Auch für diesen Personenkreis sollen Entschädigungsleistungen als Zeichen der Anerkennung dienen. Die Betroffenen sollen die Leistung aus Billigkeit vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Solidarität erhalten, da sie außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen erfahren haben, die durch die generelle Strafbarkeit homosexueller Handlungen mitbedingt wurden. Wie die Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG können diese Ansprüche bis einschließlich 21. Juli 2027 geltend gemacht werden.

Die Entschädigungsansprüche nach der Richtlinie sind höchstpersönlicher Natur und kommen deshalb alleine den Betroffenen zu.

Verfahren

§ 1 Entschädigung von Strafverfolgung

(1) Personen, gegen die wegen der in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten Strafnormen ein Strafverfahren eingeleitet wurde, welches jedoch mit Freispruch endete oder durch Einstellung beendet wurde, wird eine einmalige Geldentschädigung gewährt.

(2) Die Geldentschädigung beträgt 500 EUR je eingeleitetes Ermittlungsverfahren. Wurde die Untersuchungshaft oder eine sonstige Maßnahme der vorläufigen Freiheitsentziehung vollzogen, so beträgt die Geldentschädigung 1.500 EUR je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung.

(3) Ein Anspruch auf Geldentschädigung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit bereits eine Entschädigung nach dem Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 29. Juli 1904 oder nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 gezahlt wurde.

§ 2 Weitere Leistungen der Entschädigung

(1) Personen, die im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten strafrechtlichen Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen zu leiden hatten, wird eine einmalige Geldentschädigung in Höhe von 1.500 EUR gewährt.

(2) Eine außergewöhnlich negative Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn besondere berufliche, wirtschaftliche, gesundheitliche oder sonstige vergleichbare Nachteile entstanden sind.

(3) Ein Anspruch auf Geldentschädigung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit von einer öffentlichen Stelle für denselben Sachverhalt bereits eine Entschädigung gezahlt wurde.

§ 3 Antrag, Frist

Entschädigungsleistungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die unter § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Personen. Der Anspruch auf Entschädigung ist bis einschließlich 21. Juli 2027 beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen.

§ 4 Nachweis der Voraussetzungen

(1) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die in §§ 1 oder 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für den Nachweis der Voraussetzungen genügt es, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen.

(3) Ein Nachweis ist etwa durch Vorlage von Unterlagen, Aussagen von Zeugen oder durch eine glaubhafte Versicherung des Antragstellers möglich. Es reicht ein substantiiertes Vortrag seitens des Antragstellers. Das Bundesamt für Justiz prüft die Plausibilität dessen.

§ 5 Abwicklung der Auszahlung

Das Bundesamt für Justiz, in dessen Haushalt die Mittel eingestellt sind, zahlt die Entschädigung aus. Die Hilfe soll zügig und unbürokratisch geleistet werden.

§ 6 Keine Anrechnung auf Sozialleistungen

Die Geldentschädigungen nach den §§ 1, 2 dienen ausschließlich den in dieser Richtlinie bestimmten Zwecken und können nicht auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angerechnet werden (§§ 83, 84 SGB XII).

§ 7 Rückforderung

Leistungen, die aufgrund wahrheitswidriger Angaben bewilligt wurden, sind zurückzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Zeichnung in Kraft.